

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und – modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und Sekundar- stufe I in der Stadt Bremerhaven

In-Kraft-Treten: 21.12.2022



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Schulamt – 40/2 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven

vom 21.12.2022

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der jeweils aktuellen Fassung (BremSchVwG) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 12. Dezember 2018 in der jeweils aktuellen Fassung (AufnahmeVO) wird in der Anlage die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Die Festsetzung der Regelgrößen erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 AufnahmeVO unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft (Abschlag Sozialfaktor), der pädagogischen Konzepte der Schulen (Abschlag Inklusion), der Vorgaben der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (Abschlag Maximalgröße) und der räumlichen Kapazitäten (Abschlag für kleine Räume) an den jeweiligen Schulstandorten.

2. Die Abschläge aufgrund der sozialen Zusammensetzung der Schülerinnen- und Schülerschaft richten sich nach den für die jeweiligen Sozialräume der Stadt Bremerhaven geltenden Sozialindikatoren. Die Sozialindikatoren ergeben sich aus sozioökonomischen Merkmalen. Auf Grundlage der Sozialindikatoren werden jährlich für jede Schule Schulsozialstufen (Skala von 1 bis 5) berechnet. Die Schulsozialstufen ergeben folgende Abschläge von den Regelschulplätzen pro Klassenverband:

Schulsozialstufe	Abschlag Sozialfaktor
1	0
2	0
3	1
4	2
5	3

3. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.

Es gilt die untere vertretbare Grenze der Auslastung der Klassen (Mindestgröße) von 20 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Grundschulen, von 21 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Oberschulen und von 25 Schülerinnen und Schülern je Klassenverband an Gymnasien.

Sofern im Aufnahmeverfahren festgestellt wird, dass zur Gewährleistung eines Schulangebotes für jede Schülerin und jeden Schüler nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 BremSchVwG eine Anpassung der Zügigkeiten erforderlich ist, wird diese gesondert festgelegt.

4. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem festgestellten **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen** in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 AufnahmeVO in einem gesonderten Verfahren. Die Aufnahme erfolgt nach den Kriterien des § 10 der AufnahmeVO.

Werden die Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen nicht ausgeschöpft, werden sie mit Regelschülerinnen und -schülern besetzt.

Wird in einem für die inklusive Beschulung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin und kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen aufgenommen, gilt für diesen Klassenverband die Regelgröße ohne Abschlag für die Inklusion.

An Gymnasien werden keine Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen.

5. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem festgestellten **sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)** in die Eingangsjahrgänge erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 AufnahmeVO in einem gesonderten Verfahren. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen förderspezifischen Erfordernisse an Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die nach ihrer baulichen, räumlichen und personellen Ausstattung für ihre besonderen Bedürfnisse geeignet sind.

Klassenverbände der Eingangsjahrgänge, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich W+E inklusiv unterrichtet werden, haben gemäß Anlage 1 zu § 18 AufnahmeVO eine verbindliche maximale Aufnahmekapazität von 22 Schülerinnen und Schülern, davon höchstens 5 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich W+E („17+5“). Entspricht die Regelklassengröße nach Abzug der weiteren Abschläge nicht dieser Maximalgröße, ist ein weiterer Abschlag um diese Differenz der Plätze vorzunehmen (Abschlag Maximalgröße pro W+E-KLV).

Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit diesem sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen oder diagnostiziert werden.

Darüber hinaus dürfen in diese Klassenverbände je maximal zwei Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung aufgenommen werden.

6. Zum Zweck der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Sprachförderkursen können gemäß § 17 Abs. 2 AufnahmeVO zusätzliche Klassenverbände eingerichtet werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kapazitäten sind den Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen vorbehalten. Die Aufnahme in diese Klassen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.
7. Oberschulen, die ein besonderes Sportangebot vorhalten entscheiden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Anschluss an die Durchführung der Aufnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 AufnahmeVO über diese Aufnahmeanträge. Voraussetzung für die Zulassung dieses Auswahlkriteriums ist der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung. Dieser Nachweis erfolgt durch einen im Land Bremen organisierten Fachverband.
8. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten und -modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 19.01.2022 außer Kraft.

Anlage 1 - Festsetzung der Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Schulen

Anlage 2 - Festsetzung der Regionen für die Aufnahme in die Oberschulen

Aufnahmekapazitäten für das Schuljahr 2023/2024

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Schul NR	Schule	Schul-sozial-stufe	Raum-größe	Anmer-kungen	Regel-frequenz	Abschlag für kleine Räume pro KLV	Abschlag Sozial-faktor pro KLV	Abschlag Inklusion	Abschlag Maximal-größe pro W+E-KLV*	Auf-schlag pro KLV	Begründung für Setzungen in Spalten 10 und 11	Gesetzte Regel-klassen-größe	Züge	Gesamt-kapazität der Eingangsjahr-gänge	Davon Schulplätze im L-Bereich	Davon Schulplätze im W+E-Bereich
150	Amerikanische Schule	3	78	KLF	24	0	1			0		23	2,5	57,5		
151	Altwulsdorfer Schule	3	58		24	2	1			0		21	3	63		
152	Fichteschule	4	57		24	2	2			0		20	2	40		
153	Fritz-Reuter-Schule**	4	73		24	0	2			0		22	4	88		
154	Surheider Schule	2	68	KLF	24	0	0		2	0	Inklusion W+E	24	2	44		10
155	Veernschule	3	65		24	0	1			0		23	2	46		
156	Allmersschule	4	59		24	1	2			0		21	3	63		
157	Gorch-Fock-Schule	4	72		24	0	2			0		22	3	66		
159	Goetheschule	3	74		24	0	1			0		23	4	92		
160	Pestalozzischule	4	69	KLF	24	0	2			0		22	4	88		
163	Lutherschule***	5	67		24	0,4	3			0		20,6	5	103		
164	Marktschule	4	68	KLF	24	0	2			0		22	3	66		
165	Astrid-Lindgren-Schule	5	56	KLF	24	2	3			1	Mindestgröße 20	20	3	60		
166	Gaußschule I	2	72		24	0	0			0		24	2	48		
167	Fritz-Husmann-Schule****	2	64		24	0	0			0		24	4	96		
168	Karl-Marx-Schule	3	68		24	0	1			0		23	3	69		
169	Friedrich-Ebert-Schule	3	70		24	0	1		1	0	1 KLV Inklusion W+E	23	3	68		5
170	Neue Grundschule Lehe	4			24	0	2			0	2 KLV Inklusion W+E	22	3	66		10
180	Heidjer-Schule	3	64		24	0	1			0		23	2	46		
181	Neue Grundschule Geestemünde	4			24	0	2			0		22	3	66		
	Gesamt												60,5	1335,5		25
174	Gaußschule II**	3	74		25	0	1	2		0		22	4	88	8	
176	Schule Am Leher Markt	4	65		25	0	2	2		0		21	3	63	6	
334	Lloyd Gymnasium	3	56		30	5,5	1			1,5	Mindestgröße 25	25	4	100		
451	Humboldtschule	4	63		25	0	2	2		0		21	3	63	6	
452	Wilhelm-Raabe-Schule	3	65		25	0	1	2		0		22	4	88	8	
456	SZ Carl-von-Ossietzky**	3	77		25	0	1	2		0		22	5	110	10	
457	Paula-Modersohn-Schule	3	71	KLF	25	0	1	2		0		22	4	88	8	5
458	Johann-Gutenberg-Schule**	3	71		25	0	1	2		0		22	6	132	12	5
551	Heinrich-Heine-Schule	3	69		25	0	1	2		0		22	5	110	10	
552	Schule am Ernst-Reuter-Platz	4	68		25	0	2	2		0		21	3	63	6	5
553	Oberschule Geestemünde	4	74		25	0	2	2		0		21	3	63	6	5
554	Neue Oberschule Lehe	4	71		25	0	2	2		0		21	4	84	8	
	Gesamt												48	1052	88	20

KLF Klassenfamilien

*Klassenverband (KLV), in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) inklusiv unterrichtet werden, haben eine verbindliche Aufnahmekapazität von 22 Schülerinnen und Schüler, daher ist ggf. ein zusätzlicher Abschlag von der Gesamtkapazität der Eingangsjahrgänge vorzunehmen.

** Zur Gewährleistung eines Schulangebotes für jede Schülerin und jeden Schüler wird im Schuljahr 2023/24 ein zusätzlicher Klassenverband eingerichtet.

Zur Gewährleistung eines Schulangebotes für jede Schülerin und jeden Schüler werden im Schuljahr 2023/24 zwei zusätzliche Klassenverbände als VGS eingerichtet. Diese werden in kleinere Räume (Durchschnitt 51m²)

untergebracht, daher ein Abschlag von 0,4 je KV um im Ganzen auf 103 SuS (je 20 SuS in kleinen Räumen) zu kommen.

**** Zur Gewährleistung eines Schulangebotes für jede Schülerin und jeden Schüler werden im Schuljahr 2023/24 zwei zusätzliche Klassenverbände eingerichtet.

Festlegung der regionalen Zugehörigkeit der Grundschulen nach § 10 Abs. 4 Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27.01.2016 in der aktuellen Fassung (AufnahmeVO)

- 1) Nach der o. g. Vorschrift werden, nach Aufnahme anderer vorrangiger Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 AufnahmeVO, diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.

Sämtliche Kinder aus den genannten Grundschulen werden bei der Aufnahme an den zugeordneten Oberschulen gemäß § 10 Abs. 4 AufnahmeVO in gleicher Weise berücksichtigt.

2)

Region Nord:

Grundschulen

Amerikanische Schule
Astrid-Lindgren-Schule
Friedrich-Ebert-Schule
Fritz-Husmann-Schule
Gaußschule I
Heidjer-Schule
Karl-Marx-Schule
Lutherschule
Marktschule
Neue Grundschule Lehe
Pestalozzischule

Oberschulen

Gaußschule II
Heinrich-Heine-Schule
Johann-Gutenberg-Schule
Neue Oberschule Lehe
Schule Am Ernst-Reuter-Platz
Schule Am Leher Markt

Region Süd:

Grundschulen

Allmersschule
Altwulsdorfer Schule
Fichteschule
Fritz-Reuter-Schule
Goetheschule
Gorch-Fock-Schule
Grundschule Stella Maris
Surheider Schule
Veernschule

Oberschulen

Humboldtschule
Oberschule Geestemünde
Paula-Modersohn-Schule
SZ Carl von Ossietzky - Oberschule
Wilhelm-Raabe-Schule